



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 2022

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
20310	21.02.2022	Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 (TV Corona-Sonderzahlung)	108
203308	21.02.2022	Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 10. November 2021 zum Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002	112
		Errichtungsausschuss der Pflegekammer	
2122	15.02.2022	Änderung der „Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“	115

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
25.02.2022	Erstattung der Fahrgeldausfällen nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Festsetzung des für das Kalenderjahr 2021 maßgeblichen Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr –	115
	Deutschlandradio	
01.02.2022	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios.	115

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium des Innern	
10.03.2022	Verbot von Vereinen Verbot des Vereins „Islamischer Kulturverein Nuralislam e. V.“	117
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
25.02.2022	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	119

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20310**

**Tarifvertrag
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
vom 29. November 2021
(TV Corona-Sonderzahlung)**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 4400 – 1 – IV

Vom 21. Februar 2022

Der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV Corona-Sonderzahlung)
vom 29. November 2021**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,
- diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1 **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 29. November 2021 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- d) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- e) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L),
- f) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L).

§ 2 **Einmalige Corona-Sonderzahlung**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellen-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenentgelt (Entgelt) für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-L genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13, 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13, 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13, 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13, 14 TVdS-L und §§ 10, 11, 12 TV Prakt-L.

4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Beschäftigten im Sinne von § 1 Buchst. a 1.300 Euro, im Übrigen 650 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 29. November 2021 in Kraft.

203308

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 10. November 2021
zum Tarifvertrag Altersversorgung
vom 1. März 2002**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
B 6119 – 1 – IV

Vom 21. Februar 2022

Der Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 10. November 2021 zum Tarifvertrag Altersversorgung vom 1. März 2002 (MBI. NRW. S. 514), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 10 vom 9. Februar 2018 (MBI. NRW. S. 85) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

Änderungstarifvertrag Nr. 11

vom 10. November 2021

zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

..... *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8. Juni 2017, wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) ¹Der Zusatzversorgungseinrichtung sind alle für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. ²Die Zusatzversorgungseinrichtung fordert die für die Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und die Berechnung der Betriebsrente erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an. ³Dies gilt nach Rentenbeginn auch für die Prüfung des Anspruchs auf Betriebsrente dem Grunde und der Höhe nach. ⁴Soweit eine elektronische Datenübertragung der erforderlichen Daten nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung nach Satz 1 insoweit fort. ⁵Die Zusatzversorgungseinrichtung informiert die Betriebsrentenberechtigten über die elektronische Datenübertragung. ⁶Die Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung regelt den Zeitpunkt, von dem an die Daten erstmals elektronisch bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung angefordert werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2122

**Änderung der
„Meldeordnung des Errichtungsausschusses
der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“**

Bekanntmachung
des Errichtungsausschusses der Pflegekammer
Nordrhein-Westfalen

Vom 15. Februar 2022

1

Der Errichtungsausschuss der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat am 27. Januar 2022 auf Grund von § 115 Absatz 3 Satz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert worden ist, beschlossen, die Meldeordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen wie folgt zu ändern:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Übermittlung der Angaben und Unterlagen durch die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 erfolgt unter Verwendung des jeweils aktuellen Meldebogens des Errichtungsausschusses, der auf der Homepage www.pflegekammer-nrw.de veröffentlicht ist. Der Meldebogen ist innerhalb eines Monats vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Die im Meldebogen aufgeführten Urkunden sind diesem in Form amtlich beglaubigter Fotokopien beizufügen oder innerhalb eines Jahres nachzureichen.“

2. Die Anlage wird aufgehoben.

2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. Februar 2022

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Im Auftrag
Prof. Dr. Thomas Evers

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15. Februar 2022

Sandra Postel
Vorsitzende

– MBl. NRW. 2022 S. 115

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozial-
gesetzbuch – Festsetzung des für das Kalenderjahr
2021 maßgeblichen Prozentsatzes für die
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr –**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VI B 3 –92.18.06–

Vom 24. Februar 2022

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe be-

hinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen beträgt für das Kalenderjahr 2021

3,53 Prozent.

– MBl. NRW. 2022 S. 115

Deutschlandradio

**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der ARD
und des Deutschlandradios**

Bekanntmachung
des Deutschlandradios

Vom 1. Februar 2022

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 29 Absatz 4 des Medienstaatsvertrags (MStV) vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 524) und vom 24. November 2020 (GV. NRW. S. 1111) in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2022. Die Auflistung erfolgt in der Anlage.

Köln, den 25. Februar 2022

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 1. Februar 2022

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR 5 5	BAYERN 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	BAYERN 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	BR24	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	BR Schlager	-	x	x	x
	BR24live	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-iNFO	x	x	x	x
MDR 7 3	MDR SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	-	x	-	x
	MDR TWEENS ⁵⁾	-	x	-	x
nachrichtlich	11 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Schlager ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
Radio Bremen 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	x	x
	Die Maus ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	rbbKultur	x	x	x	x
	rbb 88.8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	Die Maus ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
WDR 6 3	SWR Aktuell	x ²⁾	x	x	x
	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	WDR Maus / Die Maus	-	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	WDR EVENT ⁷⁾	-	x	x	x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe		64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)	

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht / § 29 Abs. 2 S. 2 MStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt⁷⁾ eventabhängiges Angebot

III.**Ministerium des Innern****Verbot von Vereinen
Verbot des Vereins „Islamischer Kulturverein
Nuralislam e.V.“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
432 – 57.07.12

Vom 10. März 2022

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, ergeht folgende

Verfügung

1. Der Verein Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung der in der Anlage abgebildeten Kennzeichen des Vereins.
5. Die Internetauftritte
<https://www.facebook.com/NuralislamMoschee/>
<https://www.youtube.com/channel/UC9q7Qmv-ZenQSLSAuwEB5RBA>
<https://www.nuralislam.com/moschee.php>
einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weitere Verwendung sind verboten.
6. Das Vermögen des Vereins Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen.
7. Forderungen Dritter gegen den Verein Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungs- oder völkerverständigungswidrigen Bestrebungen des Vereins Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins Islamischer Kulturvereins Nuralislam e.V. dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein Islamischer Kulturverein Nuralislam e.V. verfassungs- oder völkerverständigungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Einziehungen.

Düsseldorf, den 24. Februar 2022

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Bachetzky-Knust

-Anlage-

Abgebildete Kennzeichen des Vereins:

Kennzeichen und Symbole des Vereins „Islamischer Kulturverein Nuralislam e. V.“	
	Bei diesem Symbol handelt es sich um das Profilbild des Youtube Kanals Nuralislam Moschee مسجد نور الإسلام Schwarze Moschee mit Minarett im Vordergrund. Arabischer Schriftzug in schwarz und rot.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bekanntmachung
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 25. Februar 2022

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 23. März 2022 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 16. März 2022, 10:00 Uhr
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 17. März 2022, 10:00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Freitag, 18. März 2022, 10:00 Uhr
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Freitag, 18. März 2022, 10:15 Uhr
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, Ratssaal

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 9. Dezember 2022, 11:00 Uhr
Haus der Technik, Hollestraße 1, 45127 Essen, Saal B

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 23. März 2022 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung.

Essen, 25. Februar 2022

Elke Anders

– MBl. NRW. 2022 S. 119

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569